

Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis zu Mauersanierung und RW-Kanalbau

Bauvorhaben:

Zwingermauer Herpf

Projekt-Nr.: AT005_24

Auftraggeber:

Stadt Meiningen

Beschreibung der Mauersanierung und Kanalbauarbeiten zur Herstellung der Vorflut

(Wird im Auftragsfalle Vertragsbestandteil)

[Ziel des Projektes und Randbedingungen](#)

Die Stadt Meiningen plant die Sanierung der historischen Zwingermauer in der Ortslage Herpf.

Kostenträger Stadt Meiningen

- Los 1 Mauersanierung und Kanalbauarbeiten

Baubeschreibung (grundsätzliche Festlegungen)

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

1.1.1. Art und Umfang

Mauersanierung und Kanalbau in der Ortslage Herpf.

Die Abrechnung der Bauabschnitte erfolgt gemäß Baufortschritt.

Den Zuschlag erhält der Bieter, der das insgesamt wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Das Baufeld ist in einem beengten Bereich im Zentrum der historischen Ortslage in Herpf.

Dem Bieter wird empfohlen, sich vor der Auftragsvergabe von den Platzverhältnissen zu überzeugen und sich über die Baustelle zu informieren.

Nachforderungen, die sich aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse begründen, werden nicht anerkannt.

Wesentliche Arbeiten und technologische Randbedingungen:

Für den Abschnitt RW-Kanal soll die Vorflut für das bis jetzt nicht an ein Kanalsystem angeschlossene Grundstück hergestellt werden. Es wird ein Neubau der Kanalisation der RW-Ableitung vom Grundstück der hist. Mauer als neue Teilstrecke mit Anschluß der Fahrbahmentwässerung der angrenzenden Verkehrsfläche nach technologischen/hydraulischen Erfordernissen ausgeführt. Erdaushub im Bereich der Rohr- und Leitungsgräben ab Erdplanum Straßenaufbau und nach Aufgrabung gemäß ZTV A-StB.

Verfüllung der Aufgrabung bis Planum Straßenbau in notwendiger Stärke, Untergrundverbesserung in den Aufgrabungsbereichen einschl. evtl. notwendiger Bodenverbesserungen bei nicht tragfähigem Baugrund bzw. unebenen Grabensohlen.

Für die Zwischenlagerung des abschnittsweise anfallenden Aushubmaterials hat der AN entsprechende Lagerflächen anzumieten / zu beschaffen bzw. kann die durch den AG in ca. 8 km Entfernung bereit gestellte Lagerfläche des AG nutzen.

Das Längsgefälle der Verkehrsflächen richtet sich nach den Höhenverhältnissen der vorhandenen Verkehrsflächen, bereits bestehenden Ein- und Ausfahrten sowie Anschlussstraßen.

Die Oberflächenentwässerung der befestigten Flächen erfolgt über Straßenabläufe zum RW-Kanal.

Die obere Baugrenze Leistungsgrenze Kanalbau ist gleich dem Erdplanum Straßenbau bei ca. 0,65 bis 0,75 m unter OK Bestand

Im Bereich der Verkehrsfläche ist auf dem Erdplanum mindestens ein Verformungsmodul $EV2 = 45 \text{ MN/m}^2$ zu erreichen.

Die Mauersanierung erfolgt nach Vorgabe eines Sanierungskonzeptes des AG und dem Leistungsverzeichnis des AG.

Das Sanierungskonzept wird im Auftragsfall dem AN bereitgestellt. Hinter dem Bauwerk ist ein Drainage herzustellen mit Ableitung in eine Sickergrube im öffentlichen Bauraum.

1.1.3. Vermessung

Dem Auftragnehmer werden mit Baubeginn die Zwangspunkte in der Örtlichkeit angezeigt.

Im Baufeld befinden sich Grenzsteine, der Auftragnehmer hat vorhandene Punkte ordnungsgemäß zu sichern, die ordnungsgemäße Sicherung zu kontrollieren und die Punkte vor Beschädigung zu bewahren. Die Kosten infolge Beschädigung trägt der AN.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Es liegt kein Baugrundgutachten vor. Untersuchungen werden im Zuge der Bauausführung durchgeführt.

1.3. Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- keine

1.5. Mindestanforderungen Auftragnehmer Nebenangebote

Nebenangebote (sofern sie zugelassen sind) müssen qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Die Nebenangebote müssen in technischer, wirtschaftlicher, terminlicher, gegebenenfalls gestalterischer usw. Hinsicht der geforderten Leistung gleichwertig sein.

Die Gleichwertigkeit muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben. Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen braucht der Auftraggeber nicht durch eigene Nachforschungen auszugleichen, es sei denn, dass die relevanten Informationen der Vergabestelle ohnehin bekannt sind. Ein Nebenangebot darf nicht durch Nachreichen von Unterlagen nachgebessert und damit gleichwertig gemacht werden.

Nebenangebote:

Änderungs- und Nebenangebote werden bei technischer Gleichwertigkeit zugelassen.

Sie müssen auf einer gesonderten Anlage angegeben und als solche gekennzeichnet werden.

Angebote mit pauschalieren Erdarbeiten und Pauschalangebote über die Gesamtleistung werden nicht gewertet.

Die Abgabe von Nebenangeboten ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes (VOB/A § 8 Absatz 2 Nr. 3) ist zugelassen. (genauerer regelt das Formblatt der Vergabestelle)

Die Abgabe von Einheitspreisen für jede einzelne Position ist in diesem Fall zwingend erforderlich.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich mittleren Teil der Ortslage Herpf, der Stadt Meiningen im Landkreis SM des Landes Thüringen. Die genaue Lage der Baustelle ist aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen.

Herpf liegt im Westen des Stadtgebietes in der Vorderrhön im Tal des gleichnamigen Flüsschen Herpf unweit des 751 Meter hohen Gebaberges. Der Ort befindet sich im Biosphärenreservat Rhön. Die Entfernung bis in das Stadtzentrum von Meiningen beträgt in Luftlinie rund sechs Kilometer (Straße = 10 km).

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über übergeordnete Straßen des Bundes und des Landes sowie Kreis- und Ortsstraßen erreichbar.

2.3. Zugänge und Zufahrten zur Baustelle

Eine besondere Zufahrt zur Baustelle wird im Rahmen der Baumaßnahme über die Ortstraßen, unter bauzeitlicher Einrichtung von Umleitungen erreicht. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt weiterhin über die öffentlichen Straßen.

Während der Bauphasen sind die Zuwegungen zu den einzelnen Grundstücken und dem gewerblichen Verkehr immer aufrechtzuerhalten.

Die Grundstückszufahrten müssen jeweils am Ende des Arbeitstages zumindest provisorisch hergerichtet sein, damit die Anlieger diese nutzen können.

Des Weiteren muss die Zufahrtsmöglichkeit für Krankenwagen, Feuerwehr usw. immer gegeben sein.

Bei Nichtgewährleistung sind die Anwohner durch den Auftragnehmer rechtzeitig zu informieren.

Die Führung der Fußgänger muss im Bereich bebauter Abschnitte aufrechterhalten werden. Für die Fußgänger sind entsprechende Beschilderungen und alternative Wegeführungen auszuweisen.

Behinderungen des Anlieger-, Ver- und Entsorgungverkehrs im Baubereich sind entsprechend der Bauphasen weitestgehend einzuschränken.

Sie dürfen keinesfalls über das unvermeidbare und zumutbare Maß hinausgehen (BGGH III Z.R. 173/64).

Entschädigungsforderungen wegen übermäßiger Behinderungen oder Belästigungen von Betroffenen gehen zu Lasten des AN. Leistungen, die aus diesem Grund zusätzlich erforderlich werden, sind in den betreffenden Ordnungszahlen zu berücksichtigen. Sie werden nicht besonders vergütet.

Die Erlaubnis für die Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen, wird vom Eigentümer bzw. Unterhaltspflichtigen durch den Auftragnehmer eingeholt. Für die Benutzung privater Flächen zur Anlage von Zufahrten gilt das Gleiche.

Die Freistellungs- bzw. Nutzungsgenehmigungen der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten sind vor Baubeginn dem Auftraggeber vorzulegen.

2.4. Anschlussmöglichkeiten Auftragnehmer Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser, Stromleitungen sind in der Ortslage vorhanden, werden aber vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt, sondern sind vom Auftragnehmer zu beschaffen. Der jeweilige Anschluss muss mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen abgestimmt sein.

Erforderliche Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise der dafür vorgesehenen Positionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Plätze für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, auch für Zwischenlager, Arbeitsplätze, Plätze für Unterkünfte werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt, sondern werden vom Auftragnehmer angepachtet.

Erforderliche Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise bzw. die BE einzurechnen. Es befindet sich eine Kleinlagerfläche ca. 10 x 10 m in unmittelbarer Nähe. Die Nutzung zur Materiallagerung wird bauzeitlich durch den AG gewährt.

2.6. Gewässer

Im erweiterten Umfeld des Baubereichs befinden sich Gewässer. Es ist sicherzustellen, dass die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte vor dem ersten Einsatz und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen hinsichtlich Öl- und Treibstoffverlust überprüft werden. Die Überprüfungen sind in das Bautagebuch einzutragen. Die Sicherstellung des Gewässerschutzes obliegt dem AN.

2.7. Baugrundverhältnisse / Befestigungen

Für den Baubereich in der Baumaßnahme wurde kein Baugrundgutachten erstellt.

Im Zuge des Kanalbaus wird zwar der Oberbau ausgekoffert, ist aber nach Einbringung der Haltung und Leitungszone ab Erdplanum Straßenbau wieder mit dem verwertbaren Aushub temporär aufzubauen (kalkulatorisch im Abschnitt Fahrbahnwiederherstellung Straßenbau nach Technologie des AN einzurechnen).

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. In der freien Landschaft hat der Auftragnehmer für die Einrichtung und Benutzung von Entnahme- und Ablagerungsstellen jeglicher Art, die er zu stellen hat, vor Auftragserteilung eine Genehmigung der zuständigen

Behörde einzuholen. Für den überschüssigen, bzw. unbrauchbaren Boden wird außerhalb des Baufeldes keine Ablagerung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden einschlägigen Vorschriften und Gesetze zu beachten.

2.9. Schutz-Bereiche und Objekte

Im Baustellenbereich vorhandene Einfriedungen, Bäume, Grenzpunkte, bauliche Anlagen, vorhandene Straßenlampen etc. sind durch die Bauarbeiten nicht zu beschädigen. Für etwaige Schäden haftet der AN.

Im unmittelbaren Baubereich sind Bäume vorhanden. Entfernter stehende Bäume auf Lagerflächen des Auftragnehmers sind während der Bauphase entsprechend zu schützen. Die erforderlichen Aufwendungen hierfür sind in die Positionen der gefährdenden Arbeiten anteilig mit einzukalkulieren.

2.10. Anlagen im Baugelände

Im Baustellenbereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel. Der Auftragnehmer hat sich vor Baubeginn bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu informieren. Bei Bedarf sind Kabel und Leitungen durch die Versorgungsträger vor Baubeginn auf Veranlassung des Auftragnehmer einzumessen. Folgekosten durch das Zerstören oder Beschädigen von vorhandenen Leitungen hat allein der AN

zu tragen. Er hat den Auftraggeber von allen diesbezüglichen Forderungen Dritter freizuhalten. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Erkundung obliegt dem AN. Die Einholung bzw. die Vorlage von Schachtgenehmigungen ist Sache des AN.

2.11. Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle

Die gesamte Baustrecke wird unter Vollsperrung gebaut (siehe Pkt. 3.1).

Die Fußgänger müssen mindestens einseitig im Baustellenbereich sicher geführt werden, entsprechende Aufwendungen sind in die Position Verkehrssicherung einzukalkulieren.

Die Zufahrten der Anlieger sollten weitestgehend für diese benutzbar sein. Eine entsprechende Absicherung der Baustelle gemäß RSA zur Gewährung des Anliegerverkehrs hat zu erfolgen.

Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind in die Position Verkehrssicherung einzukalkulieren.

3. Ausführung der Bauleistungen

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Baustrecke wird unter Vollsperrung gebaut. Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige Auftragnehmer die zentrale Busgeldstelle(ZBS).

Die Überprüfung der Wiegescheine der Liefer- und Baufahrzeuge auf Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Überschreitungen sind im Wiederholungsfall anzuzeigen.

3.1.1. Allgemeine Hinweise zur Verkehrsführung

Allgemeine Bedingungen für die Verkehrssicherung:

Die Kostentragung zur Sicherung der Baustelle, das Vorhalten aller erforderlichen Schilder, Absperreinrichtungen, Bauzäune etc. hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind in die Position Verkehrssicherung einzukalkulieren.

Grundlagen für alle Verkehrssicherungen bildet die RSA. Ist im Bauvertrag nichts anderes festgelegt, gelten in jedem Fall die Regelungen der RSA.

Die nachfolgenden Regelungen und Festlegungen ergänzen und präzisieren die Aussagen der RSA. Sie sind ebenso wie die RSA Bestandteil des Bauvertrages.

Arbeiten im Bereich von Baustellen sind stets mit besonderen Gefahren verbunden und beeinträchtigen in der Regel die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs. Sie müssen deshalb so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung der mit den Arbeiten beschäftigten Personen und der Verkehrsteilnehmer weitestgehend ausgeschlossen ist. Die strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere StVO, StVZO und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (GUV) sowie der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen Auftragnehmer Straßen (RSA), ist daher Grundvoraussetzung für die Durchführung aller Arbeiten. Den Weisungen und Festlegungen aller mit der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht beauftragten Personen des Auftraggebers ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Das Rücken von Baken im Zuge der Bauausführung sowie das mehrfache Umstellen der Beschilderung während der Ausführung ist mit einzurechnen. Bei dem Transport von Bodenmassen darf unter keinen Umständen eine Verschmutzung der Fahrbahn eintreten. Durch den Auftragnehmer werden Vorkehrungen getroffen, dass weder die Fahrzeuge während der Fahrt geladenen Boden verlieren, noch Auftragnehmer den Rädern Boden haftet, der auf dem Wege zur, bzw. von der Entnahmestelle abfällt; ggf. müssen die Fahrzeuge vor dem Befahren der öffentlichen Straßen gesäubert werden. Wenn

notwendig müssen Arbeitskräfte eingesetzt werden, die die Straßen sauber zu halten haben. Boden, der von den Fahrzeugen auf die Straße gefallen ist, darf nicht auf die seitlichen Bankette/Gehweg, usw. geworfen werden, sondern wird abgefahren. Eine besondere Berechnung für die Sauberhaltung der öffentlichen Straßen erfolgt nicht. Bei dem Bodentransport notwendige Verkehrsposten, Verkehrsschilder, Schranken, usw. sind in die Einheitspreise einzurechnen. Für durch Verschmutzung der Straße etwa eintretende Verkehrsunfälle haftet der AN.

In die entsprechenden Positionen für die Verkehrssicherung ist auch das erforderliche Überwachen aller Verkehrssicherungseinrichtungen, sowie Reinigen und ggf. Ersetzen beschädigter Teile mit einzurechnen. Des Weiteren sind die Einbindungen der vorhandenen untergeordneten Straßen und Wege zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat als seine Leistung im Rahmen der Verkehrssicherung für die Verkehrsführung entsprechende Umleitungs- und Beschilderungspläne zu erstellen und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

3.1.2. Verkehrsrechtliche Anordnung der Arbeitsstelle

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist vom Auftragnehmer einzuholen. Die erforderlichen Aufwendungen sind in die Pos. Verkehrssicherung einzurechnen.

Die nach § 45 Abs. 6 StVO erforderliche Anordnung über die Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle ist vom Bauunternehmer oder sonstigen Firmeninhabern für jede Absperrmaßnahme mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme, die sich auf den Verkehr auswirkt, zu beantragen. Dieser Antrag ist Auftragnehmer die zuständige Verkehrsbehörde zu richten. Mit dem Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung (Formblatt) sind gleichzeitig dreifach Verkehrszeichenpläne vorzulegen. Die Sperrungen werden in der allgemeinen Form nach RSA vorgegeben (Regelpläne). Der Verkehrszeichenplan muss jedoch neben den Vorgaben aus dem Regelplan alle nachfolgenden aufgeführten Punkte (sofern relevant) enthalten:

- Verkehrszeichen (einschl. Stationierung nach Betriebs- oder Baukilometer)
- Absturzsicherung Auftragnehmer Brücken
- Beleuchtung
- Markierung
- Schutz- und Leiteinrichtungen
- Regelquerschnitte
- Einschränkungen des Lichtraumprofils und Gewichtsbeschränkungen
- Anschlussstellen, Grundstückszufahrten
- Parkplätze, Raststätten
- Ablichtungen der RSA werden nicht akzeptiert.

Für die Vorlage der Verkehrszeichenpläne sind zusätzlich folgenden Angaben notwendig:

- vorgesehene Bauzeit (Baubeginn, Arbeitstage, Bauende)
- vorgesehener Zeitpunkt und Dauer der Einrichtung der Verkehrsführung und der Verkehrsumlegung
- Angaben zu evtl. Bauphasen

Für unvorhergesehene Ereignisse kann zusätzlich auf Anordnung des Auftraggebers eine Wasserhaltung erfolgen.

3.1.3. Sonderrechte

Werden Fahrzeuge und Personal außerhalb abgeschlossener und gesicherter Baustellen im Bereich des Verkehrsraumes eingesetzt bzw. sie nehmen Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch, dann sind besonders die Festlegungen lt. Punkt 7 und 8 der RSA zu beachten.

3.1.4. Verkehrssicherung und Verkehrsregelung

Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf erst begonnen werden, wenn die vorgeschriebenen Absicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen in Funktion getreten sind. Jede nicht angeordnete Veränderung Auftragnehmer der Beschilderung, den Verkehrseinrichtungen und der Markierung durch den Auftragnehmer hat grundsätzlich zu unterbleiben. Absicherungen dürfen erst dann entfernt werden, wenn die Arbeitsstelle vollständig geräumt ist.

3.1.4.1. Verkehrssicherung und Verkehrsregelung durch den Auftragnehmer

Ist die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung lt. Bauvertrag oder den sonstigen Vereinbarungen dem Auftragnehmer übertragen, so sind die zur Sicherung von Arbeitsstellen notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur mit Zustimmung des Auftraggebers und der zuständigen Verkehrsbehörde aufzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen.

3.1.5. Einrichten der Verkehrsführung

Das Einrichten der Verkehrsführung wird durch den Auftraggeber kontrolliert. Aus diesem Grund sind die hierfür notwendigen Details spätestens eine Woche vor Baubeginn zwischen dem Auftraggeber, der Bauüberwachung und dem Auftragnehmer (AN) abzustimmen. Ist im Bauvertrag nichts anderes festgelegt, erfolgt der Aufbau der Sperre innerhalb der vorgegebenen Gesamtbauzeit. Die Abnahme der eingerichteten Verkehrsführung hat in Verantwortung des Auftragnehmers rechtzeitig vor Baubeginn zu erfolgen. Der Termin der Abnahme ist dem Auftraggeber in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung den zuständigen Abteilungen der Straßenverkehrsbehörde sowie der Polizeidienststelle bekannt zu geben. In jedem Fall ist über die Abnahme ein Protokoll durch den Auftragnehmer zu fertigen. Allen Beteiligten ist die Durchschrift des Abnahmeprotokolls auszuhändigen.

Verkehrsführungen bzw. Verkehrseinschränkungen, die für den Auf- bzw. Abbau von Sperren erforderlich sind, werden nicht gesondert angeordnet. Sie sind zwischen dem Auftragnehmer, dem Auftraggeber sowie der Bauüberwachung abzustimmen.

3.1.6. Kontrolle der Verkehrsführung

Die Verkehrsführung in Arbeitsstellen von längerer Dauer muss in regelmäßigen Abständen durch den Auftragnehmer kontrolliert werden, um zu jeder Zeit die Verkehrssicherheit im Baustellenbereich gewährleisten zu können. Diese Kontrollen durch den Auftragnehmer erstrecken sich über die gesamte Bauzeit einschließlich aller arbeitsfreien Tage. Der Auftragnehmer hat hierbei geschultes Personal einzusetzen, das durch die Kontrollen alle Bestandteile der Verkehrsführung im Baustellenbereich auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen hat. Mängel sind sofort zu beheben. Mit Einrichtung der Baustellenverkehrsführung muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitteilen, unter welcher Telefonnummer sein für die Kontrollen zuständiger Mitarbeiter zu erreichen ist. Für diesbezüglich notwendige Maßnahmen wird keine gesonderte Vergütung geleistet, die erforderlichen Aufwendungen sind in die entsprechenden LV Positionen einzukalkulieren.

3.1.7. Beendigung der Verkehrsführung

Der Auftragnehmer meldet den Abschluss rechtzeitig vorher dem Auftraggeber.

Der Abbau der Beschilderung und Verkehrsführung hat fachgerecht durch die zuständige Firma zu erfolgen. Eine Entlastung des Auftragnehmers von der Verkehrssicherungspflicht erfolgt durch den Auftraggeber erst nach Rückbau der kompletten Verkehrssicherheitsanlage und der Abnahme. Ist im Bauvertrag nichts anderes festgelegt, erfolgt der Abbau der Sperren innerhalb der vorgegebenen Gesamtbauzeit.

3.1.8. Baustellenbeschilderung und Leiteinrichtungen

3.1.8.1. Verkehrszeichen und Aufstellkonstruktionen

Sämtliche Verkehrszeichen, Lenkungstafeln usw. müssen der StVO in der gültigen Fassung, den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen Auftragnehmer Straßen (RSA)" in der gültigen Fassung entsprechen. Sie müssen ferner die geltenden Güteforderungen der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtung e. V. erfüllen und das entsprechende Gütezeichen tragen. Alle Hinweistafeln, Verkehrszeichen usw. müssen voll reflektierend sein (Folie Typ 1 oder 2, vgl. Pkt. 8.2) und das RAL-Gütezeichen der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen tragen. Die Aufstellvorrichtungen müssen den Verkehrs- und Witterungsbedingungen standhalten. Alle Teile müssen fest miteinander verbunden werden und dürfen sich auch bei einem Fahrzeuganprall nicht lösen. Bewegliche Aufstellvorrichtungen müssen durch Form und Gewicht allen üblichen Beanspruchungen gegen Kippen, Verdrehen und Verschieben standhalten. Als "üblich" muss bei Verkehrszeichen und -einrichtungen bis zu einer Höhe von 5,00 m mit einer Windlast von 1.350 N/m² gerechnet werden. Aufstellvorrichtungen aus Holz oder Drahtabspannungen sind nicht zulässig.

3.1.9. Vorschriften

Gemäß § 4 Nr.2 und § 12 Nr. 1 VOB/B sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten und Richtlinien in der jeweilig gültigen Fassung.

RMS-Richtlinien für die Markierung von Straßen

RSA 95

ZTV M 02

TL-Baken 87

TL-Warnleuchte 90

Zum Schutze gegen Verunreinigung des Grundwassers ist die Lagerung von Treibstoffen usw. in angemessener Entfernung von Baugruben und Bodeneingriffen vorzusehen.

Der Auftragnehmer wird vorsorglich auf die Gefährdungshaftung nach § 22 WHG hingewiesen.

3.2. Bauablauf

Die Bauzeit ist zwingend einzuhalten. (siehe auch ggf. Zwischentermin Formblatt 214)

Die Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme hat bis zum gemäß Formblatt 214 unter Ausführungsfristen angegebenen Termin zu erfolgen. Alle bei Nichteinhaltung dieses Termins entstehenden Folgekosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Bauarbeiten werden unter Anpassung Auftragnehmer die Erfordernisse der Verkehrsführung, der Vorflut und der Witterungsverhältnisse ausgeführt.

Die Erreichbarkeit der Grundstücke während der gesamten Bauzeit ist unter den Baustellenbedingungen zu gewährleisten. Eventuelle Behinderungen dadurch sowie die Herstellung und Beseitigung von Provisorien (für Zufahrtrampen, usw.) sind ausgeschrieben.

Einschränkungen sind gering zu halten. Bei Nichtgewährleistung des Anliegerverkehrs sind die Betroffenen rechtzeitig zu informieren.

Dafür erforderliche Aufwendungen sind in die Position Verkehrssicherung einzukalkulieren.

Vor Baubeginn ist die gesamte Baustrecke durch zu stationieren. Bei Kanalbaumaßnahmen sind die Schachtabsteckpunkte in der Örtlichkeit durch Anzeige der Schachtbezeichnung und der lagemäßigen Punkte selbst bzw. durch Beschriftung am Weg- oder Fahrbahnrand mit Angabe der Entfernung zum Schachtstandort. Diese Kennzeichnung dient der Orientierung der Baubeteiligten und stellt nicht die Absteckung der Schachtkoordinaten durch Vermessung dar. Diese Stationierung ist bis zum Bauende zu erhalten. Dafür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Der Auftragnehmer trägt Gewähr dafür, dass ein kontinuierlicher Bauablauf durch rechtzeitige Abstimmung zwischen den Beteiligten gesichert ist. Es wird hier auf die Gesamtbauzeit hingewiesen. Auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich Frost und Feuchtigkeit wird hingewiesen. Ein Zusammenwirken mit anderen Unternehmen (z. B. der Versorgungsträger) und die teilweise gleichzeitig vorgesehenen Baumaßnahmen der Versorgungsträger / Kommune muss durch den Auftragnehmer beachtet und im Bauablauf entsprechend berücksichtigt werden.

Eine Behinderung hierdurch begründet keinesfalls eine Verlängerung der Bauzeit.

Die Erreichbarkeit der Grundstücke ist unter den Baustellenbedingungen zu gewährleisten. Eventuelle Behinderungen dadurch sowie die Herstellung und Beseitigung von Provisorien (für Zufahrtrampen, usw.) sind ausgeschrieben. Einschränkungen sind gering zu halten. Bei Nichtgewährleistung des Anliegerverkehrs sind die Betroffenen rechtzeitig zu informieren.

3.3. Wasserhaltung

Für unvorhergesehene Ereignisse kann zusätzlich auf Anordnung des Auftraggebers eine Wasserhaltung erfolgen. Die Wasserhaltung gemäß Leistungen im Baufeld sind im LV erfasst.

3.4. Baubehelfe

Sämtliche Baubehelfe jeglicher Art, die zum Erbringen der fertigen Werkleistung notwendig sind, sind Sache des Auftragnehmers, soweit nicht anderweitig in der Ausschreibung erwähnt und vergütet. Er hat sämtliche hierfür anfallenden Kosten in die jeweiligen Positionen der Werkleistung einzurechnen. Zum Anschluss der Grundstückszufahrten usw. kann es notwendig werden, private Flächen betreten zu müssen. Der Auftragnehmer hat hierfür eine Betretungsgenehmigung der Eigentümer in Zusammenarbeit mit der Bauüberwachung und der Kommune zu erwirken. Eventuell hierdurch entstehende Kosten werden nicht vergütet und gehen zu Lasten des AN.

3.5. Stoffe, Bauteile

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis der Überwachung (Güteüberwachung) der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN- und EN- und CE-Normen zu erbringen. Diese Forderung gilt für nicht genormte Stoffe und Bauteile erbracht, wenn ein Gütezeichen einer anerkannten Überwachungs- bzw. Güteschutzgemeinschaft vorliegt.

Geht beim Schälen, Fräsen oder Aufnehmen von bituminösem Oberbau das anfallende Material in das Eigentum des Auftragnehmer über, so ist der durch die Möglichkeit der Wiederverwertung gegebene Wert bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Die Frostschutzschichten müssen der ZTV T und der TL Gestein entsprechen. Zum Einbau in die Schichten ist nur von im jeweiligen Bundesland zugelassenen Untersuchungsstellen güteüberwachtes Material zu verwenden. Der Bauüberwachung ist mind. 10 Werkstage vor dem Einbau das entsprechende Prüfzeugnis zur Zustimmung vorzulegen. Nur von der Bauüberwachung akzeptiertes Material darf eingebaut werden. Bei Verwendung von Kalkschotter ist dieser getrennt einzubauen, ein Vermischung mit anderem Material ist nicht zulässig. Dies gilt sinngemäß für alle möglichen Frostschutzmaterialien eines Lieferwerkes, d. h., es ist getrennt nach Materialart und nach Herkunft einzubauen.

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferungen der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschl. Abladen und Lagern auf der Baustelle, wenn im Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Zusicherung über die Eignung der angebotenen Stoffe und Bauteile gilt für den vorgesehenen Verwendungszweck mit dem Angebot als erbracht.

Alle bituminösen Tragschichten, Binderschichten und Deckschichten müssen den einschlägig gültigen Vorschriften (ZTV T, ZTV -Asphalt) entsprechen. Zum Einbau in die Schichten ist nur güteüberwachtes Material zu verwenden. Der Asphaltmischguthersteller muss eine Konformitätserklärung ausstellen und aufbewahren, sowie die CE -Kennzeichnung anbringen. Der Eignungsnachweis und die Erstprüfung für das in den jeweiligen Abschnitten vorgesehene Asphaltmaterial ist dem Auftraggeber vor Baubeginn, jedoch mindestens 10 Werkstage vor Einbau zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Besondere Beanspruchungen Auftragnehmer Stoffe und Bauteile - s. Punkt 5 der Baubeschreibung

3.5.1. Wiederverwendung von bituminösem Material

-entfällt-

3.5.2. Mischgutlieferung

Wegen der erforderlichen Gleichmäßigkeit darf das bituminöse Mischgut jeder Fertigungsbreite und jeder Schicht von nur einer Mischanlage geliefert werden, d. h., in keinem Fall darf das Einbaugerät gleichzeitig von verschiedenen Mischanlagen beschickt werden.

3.5.3. Deckschicht-Ebenheit

Die Ebenheit der Fahrbahndeckschicht wird bei Bedarf mit dem Ebenheitsprüfgerät (Planograph) geprüft. Die zulässige Ebenheitstoleranz beträgt 10 mm auf 4 m Messstreckenlänge. Für darüber hinausgehende Unebenheiten sowie bei waschbrettartigen Unebenheiten wird vom Auftraggeber entschieden, ob eine Beseitigung zu erfolgen hat oder ob Preisabzüge gem. ZTV Asphalt -StB vorgenommen werden. Maßgebend ist die Auswirkung der Unebenheit auf das Fahrverhalten. Die geforderte Ebenheit ist ebenso bei Anschluss- und Tagesnähten sowie bei Nähten allgemein ebenfalls einzuhalten und wird entsprechend geprüft. Die Durchführung der Ebenheitsmessung erfolgt durch den AG. Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit zur Teilnahme Auftragnehmer der Messung gegeben.

3.5.4. Abrechnung der bituminösen Schichten

Für die Abrechnung der bituminösen Schichten gilt die ZTV Asphalt bzw. die "Hinweise für die Abrechnung bituminöser Schichten".

3.6. Abfälle

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel). Dazu hat er die für sein(e) Gewerk(e) vertraglich vereinbarten Richtlinien, Merkblätter und technische Regelwerke zu berücksichtigen.

Dem Auftragnehmer wird mit Zuschlagserteilung die Sachherrschaft für alle anfallenden Abfälle, die mit der Baumaßnahme in Verbindung stehen, übertragen. Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise.

Die zu entsorgende Bauabfallmenge ist in das Abfallwirtschaftskonzept und in die Abfallbilanz des Auftragnehmers aufzunehmen. Mit der Übertragung der Pflichten des Auftraggebers bleibt der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind elektronisch zu führen und in Kopie zeitnah in Papierform und zur Abnahme der Baumaßnahme elektronisch im XML - Format dem Auftraggeber zu übergeben.

Wenn der Auftragnehmer zusätzliche Untersuchungen durchführen möchte, um einen weiteren Entsorgungsweg zu nehmen, sind diese Untersuchungen mit dem Auftraggeber vorher abzustimmen. Auf die Besonderen Vertragsbedingungen wird hiermit verwiesen.

3.7. Winterbau

Ist nicht vorgesehen, Eine Bauruhe über die witterungsbedingt die Arbeiten eingestellt werden müssen, liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Alle Aufwendungen der Verkehrssicherung und Absicherung der Arbeitsstellen obliegt dem Auftragnehmer und wird mit den Positionen der Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung über die gesamte Bauzeit vergütet. Sollten aufgrund winterlicher Witterungsbedingungen die Arbeiten vorübergehend eingestellt werden müssen, erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Hinweis:

Die technischen Regeln für Verlegen von Kanälen und Erdarbeiten bei niedrigen Temperaturen sind immer zu beachten.

3.8. Beweissicherung

Vor Baubeginn ist der Zustand des Geländes, das im Einflussbereich der Baumaßnahme liegt, vom Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen und durch Fotografieren zu dokumentieren.

Durch das Beweissicherungsverfahren des Auftragnehmers soll der Zustand, der durch das Baugeschehen in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, festgehalten werden.

Eventuelle Schadensersatzansprüche der Eigentümer bzw. der Baulastträger hinsichtlich durch den Auftragnehmer verursachter Schäden während der Baumaßnahme, gehen voll zu Lasten des Auftragnehmers und sind zwischen dem Auftragnehmer und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat sämtliche Ansprizarbeiten so auszuführen, dass die angrenzenden Bereiche bzw. Bauteile nicht verunreinigt werden.

Vorhandene Grenzsteine bzw. Grenzmarkierungen sind während der Bauarbeiten zu sichern. Die Wiederherstellung durch die Bauarbeiten verlorengangener oder beschädigter Grenzmarkierungen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu veranlassen. Es obliegt allein dem AN, die Sicherheit der Baustelle zu gewährleisten. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl, Beschädigung und Feuer. Ebenfalls sind die Lagerstätten zu sichern.

Zum Schutze gegen Verunreinigung des Grundwassers ist die Lagerung von Treibstoffen usw. in angemessener Entfernung von Baugruben und Bodeneingriffen vorzusehen. Der Auftragnehmer wird vorsorglich auf die Gefährdungshaftung nach § 22 WHG hingewiesen.

Bei jeglichen Arbeiten im Bereich von Elektro-Freileitungen sind auf jeden Fall die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die einzuhaltenden Schutzabstände usw. zu beachten. Insbesondere wird hier auf die Unfallverhütungsvorschriften - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel - (VBG4) verwiesen.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt -

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Vermessung

Alle zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Vermessungs- und Absteckarbeiten sind vom Auftragnehmer auszuführen. Diese Arbeiten sind in den Bauablauf einzubinden und werden nicht gesondert vergütet. Der Auftragnehmer hat nach Auftragserteilung sämtliche für die Ausführung erforderlichen Maße und Massen vor Ort zu ermitteln. Bei Unstimmigkeiten ist der Auftraggeber sofort zu informieren und eine Klärung herbeizuführen, ansonsten trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung.

3.11.2. Aufmaßverfahren

Alle Aufmäße sind mit der zuständigen Bauaufsicht gemeinsam vorzunehmen, schriftlich niederzulegen und von Auftraggeber und Auftragnehmer unterschrieben den Rechnungen beizufügen.

Das Aufmaßverfahren richtet sich grundsätzlich nach HVA b StB, 3.2 Abrechnung. Vor der Erstellung der ersten Aufmaßblätter und der ersten Abschlagsrechnung hat sich der Auftragnehmer mit der Bauleitung in Verbindung zu setzen und die Form der Aufmäße und Abrechnungsunterlagen zu vereinbaren. Aufmäße und Rechnungen, die entgegen der Vereinbarung aufgestellt und Auftragnehmer die Bauleitung eingereicht werden, gehen ungeprüft zur Neuaufstellung zurück.

Kostenüberwachung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungsmassen ständig mit den Vertragsmassen zu vergleichen.

"Über- und Unterschreitungen der Massenansätze des Leistungsverzeichnisses führen nicht zu einer Veränderung der Einheitspreise, ausgenommen sind die Regelungen der ZTV Asphalt-StB in der jeweils aktuellen Fassung. Bestandteil des Leistungsverzeichnisses ist die höhenmäßige Regulierung der Fahrbahneinbauten. Diese Leistungen sind getrennt auf zu messen und mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen.

Geht beim Schälen, Fräsen oder Aufnehmen von bituminösem Oberbau das anfallende Material in Eigentum des Auftragnehmer über, so ist der durch die Möglichkeit der Wiederverwendung gegebene Wert bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

3.12. Prüfungen

Alle entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien notwendigen Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen sind durchzuführen. Die anfallenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

Wareneingangskontrolle des Auftragnehmers:

Im Zuge des Wareneingangs sind alle verwendeten Bauteile, Stoffe und Produkte auf Übereinstimmung mit den ausgeschriebenen Bauteilen, Stoffen und Produkten zu vergleichen. Abweichungen von den ausgeschriebenen Eigenschaften sind dem Auftraggeber bzw. dessen Bauleitung unverzüglich zu melden und weitere Anweisungen sind abzuwarten. Eigenmächtiger Einbau gilt als Zuwiderhandlung und führt zu einer Leistung mit verdecktem Mangel bzw. arglistiger Täuschung und alle Folgen hieraus gehen rechtlich und finanziell in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber behält sich die Durchführung entsprechender Kontrollprüfungen vor. Muster für Bauteile, hier insbesondere Betonbauteile, Verkehrsleiteinrichtungen usw. sind auf Anforderung durch die Bauüberwachung innerhalb drei Werktagen vorzulegen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

3.12.1. Eignungsprüfungen

Die von zugelassenen Prüfstellen durchzuführenden Eignungsprüfungen werden nicht später als 10 Tage vor Beginn des jeweiligen Einbaues der jeweiligen Verwendung dem Auftraggeber (örtliche Bauüberwachung) vorgelegt.

3.12.2. Erdbau

Werden Böden oder sonstige geeignete Baustoffe geliefert oder nach einem Nebenangebot Abtragsmassen als Dammbaustoff verwendet, ist die Eignung des Materials nachzuweisen. Der Auftraggeber (örtliche Bauüberwachung) wird rechtzeitig vorher unterrichtet, wenn Probeverdichtungen durchgeführt werden.

3.12.3. Beton/Betonerzeugnisse

Der Nachweis für die Normengerechtigkeit von Betonerzeugnissen gilt als erbracht, wenn die Betonerzeugnisse oder wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Gütezeichen gekennzeichnet sind.

3.12.4. Eigenüberwachungsprüfungen

Dem Auftraggeber (örtliche Bauüberwachung) wird unmittelbar nach Durchführung der Prüfung, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag, eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniederschrift ausgehändigt. Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der Auftraggeber berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen.

Die baubegleitende Absteckung der Geometrie bestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe, Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen und die zu erstellende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandsplan ist Aufgabe des Auftragnehmers. Die vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung ist auf Verlangen in Gegenwart der örtlichen Bauüberwachung auszuführen oder auf Verlangen des Auftraggebers von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zulasten des Auftragnehmers ausführen zu lassen.

Die vertragsmäßige Herstellung der baulichen Anlagen ist in den einzelnen Bauzuständen nach Lage und Höhe zu prüfen.

3.12.5. Kontrollprüfungen

Die Prüfungen zur Eigenüberwachung des Auftragnehmers können mit Zustimmung des Auftraggebers als Kontrollprüfungen anerkannt werden. Sie sind in diesem Fall in Gegenwart eines Vertreters des Auftraggebers und nach Angabe des Auftraggebers auszuführen. Für Kontrollprüfungen, die vom Auftraggeber gesondert veranlasst werden (Koordination: örtliche Bauüberwachung) hat der Auftragnehmer eine möglicherweise auftretende Verzögerung des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen. Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, die wegen Nichtbestehens einer Kontrollprüfung vom Auftraggeber veranlasst wird, trägt der AN. Nach Aufforderung des Auftraggebers (örtliche Bauüberwachung) hat der Auftragnehmer Proben aller Art, der zur Verwendung kommenden Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der Auftragnehmer hat dazu evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probenahmen oder Durchführung der Prüfung vor Ort (z. B. beladener Lkw von min. 8,0 t Gesamtgewicht als Gegengewicht bei der Durchführung von Plattendruckversuchen) und ggf. Versand der Proben zu stellen.

3.12.6. Nachweise (je nach Relevanz und vorheriger Abstimmung mit der Bauleitung)

Nachweis der Einbaudicken:

Deckschicht
Binderschichten
Tragschichten

Soll-Ist-Vergleich:

bituminösen Trag-, Binder- und Deckschichten
sämtliche Schüttgüter

Für sämtliche Schüttgüter sowie bituminöses Material ist ein Soll-Ist-Vergleich mit Liefernachweis zu führen. Es sind sämtliche Originallieferscheine vorzulegen, nach Materialart zu bündeln und mit je einer Summenliste pro Leistungsposition zu versehen.

Maßgebend hierfür ist die ZVB/E-StB. Ein Mehrverbrauch, mit Ausnahme der Regelung lt. ZTV Asphalt -StB wird nicht vergütet. Mindereinbau wird von der Vergütung abgezogen. Sämtliche Wiegescheine sind bei Anlieferung Auftragnehmer der Baustelle im Original dem Beauftragten des Auftraggebers zu übergeben.

Für Positionen die über Gewichtsnachweis abgerechnet werden, sind sämtliche Wiegescheine bei Anlieferung, jedoch spätestens 2 Werktage nach Einbau, auf der Baustelle im Original dem Baubeauftragten des Auftraggebers zu übergeben. Später nachgereichte Lieferscheine werden durch den Auftraggeber nicht mehr anerkannt.

Eigenüberwachungsprüfung der Griffigkeit:

Bei der Eigenüberwachung gem. ZTV Asphalt StB, Abschnitt 5.2, kann der Auftragnehmer den Nachweis der Anfangsgriffigkeit der Walzasphaltdeckschichten durch Messungen od. durch Erstellen einer Arbeitsanleitung mit Soll-Vorgaben und deren Prüfungen nach dem Formblatt "Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphaltdeckschichten" führen.

Beabsichtigt der AN, den Nachweis nicht durch Messungen zu führen, dann hat er in einer Arbeitsanleitung das Arbeitsverfahren für die einzusetzenden Geräte und die Arbeitsweise

- beim Einbau
 - bei der Verdichtung und
 - für die Bearbeitung der Oberfläche
- festzulegen.

Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem Auftraggeber gem. beigefügtem Formblatt vor Bauausführung vorzulegen. Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung.

Das Einhalten der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse dem Auftraggeber vorzulegen. Die Arbeitsanleitung und die Soll-Vorgaben sind anhand der Ergebnisse der Griffigkeitsmessungen der Kontrollprüfungen zu bewerten.

Elektromagnetische Dickenmessung (nach vorheriger Abstimmung mit der Bauleitung)

Die elektromagnetische Dickenmessung erfolgt mit Messgeräten des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten (zugelassenes Büro im Erdbau).

Die Messgeräte müssen geeicht sein und die Prüfungsdokumentation der Messgeräte muss vor deren Messeinsatz dem Auftraggeber vorgelegt werden. Bei Messungen mittels Strato-Test-Verfahren sind mindestens 20 Messpunkte zu erfassen. Der Längsabstand der Messpunkte darf 50 m nicht überschreiten.

Es ist ein Messpunktabstand von:

- Ortslage 25 m
- Freie Strecke 50 m vorgesehen.

Als Reflektoren werden Alu-Folien 300 x 1000 mm verlegt.

Die Folien werden bei einer zweispurigen Fahrbahn in etwa in den äußeren Drittelpunkten der halben Fahrbahn parallel zur Fahrbahnachse verlegt.

Jedes Messprofil wird in auffälliger Weise gekennzeichnet. Liefern und Verlegen der Folien wird vom Auftragnehmer ausgeführt.

Schichtenverbund

Der Schichtenverbund ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten. Der Schichtenverbund wird bei Bohrkernentnahme für die Kontrollprüfungen gemeinsam vom Auftraggeber und Auftragnehmer festgestellt und schriftlich bestätigt. Für fehlenden Schichtenverbund (gleich welcher Schicht) wird ein Abzug von 0,50 /m² für die zugeordnete Fläche berechnet. Hier wird auf entsprechende Rundverfügung verwiesen.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan) s. Punkt 6

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Außer den Ausschreibungsunterlagen werden vom Auftraggeber bei Zuschlagserteilung Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Alle Leistungen sind vor Ausführung mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Für den Fall der Beauftragung sind vom Auftragnehmer nach Auftragserteilung folgende Unterlagen zu liefern:

- Bauzeiten- und Zahlungsplan
- alle zur VAO erforderlichen Umleitungs- und Beschilderungspläne

4.2.1. Bauzeitenplan

(wird Vertragsbestandteil, in Form eines Zeitwegediagrammes), 2-fach

Es wird hier auf die Gesamtbauzeit sowie die einzelnen Zwischenfristen gemäß BVB hingewiesen.

Form nach Abstimmung mit AG, einschl. detaillierter Darstellung (verfeinerte Teilnetze) aller wesentlichen Zwischentermine, ausführlicher Erläuterung des Bauablaufes, Einarbeitung der Leistungen Dritter sowie ständiger Fortschreibung bzw. Aktualisierung während der gesamten Bauphase.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (gemäß § 1 Nr. 2 VOB/B)

5.1 Einrichtung und Sicherung der Baustelle

Fernmeldeanlagen / Telekommunikationsanlagen Der Auftragnehmer hat, auch wenn der Ausschreibungsplan keine Fernmeldeanlagen aufweist, vor Beginn der Arbeiten im Erdbereich bei der für das Leitungsnetz zuständigen Netzagentur der Deutschen Telekom Auftraggeber festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Fernmeldeanlagen liegen.

Verordnungen, Empfehlungen

(gültig für das gesamte Leistungsverzeichnis incl. aller Abschnitte)

RSA 95

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen Auftragnehmer Straßen, Ausgabe 1995

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten Auftragnehmer Arbeitsstellen Auftragnehmer Straßen, Ausgabe 1997, Nachdruck 06/01

TL-Leitbaken 97

Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken, aktuelle Fassung

TL- Absperrschranken 97

Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken, aktuelle Fassung

TL- Absperrtafeln 97

Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln, aktuelle Fassung

TL- Warnbänder 97

Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei Arbeitsstellen an Straßen, aktuelle Fassung

TL- Aufstellvorrichtungen 97

Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen Auftragnehmer Arbeitsstellen, aktuelle Fassung

TL- Vorübergehende Markierungen 97

Technische Lieferbedingungen für vorübergehende Markierungen, aktuelle Fassung

TL- Leitelemente 97

Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente, aktuelle Fassung

TL- Transportable Schutzeinrichtungen 97

Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen, aktuelle Fassung

TL- Transportable Lichtsignalanlagen 97

Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen, aktuelle Fassung

TL-Leitkegel

Technische Lieferbedingungen für vollretroreflektierende Leitkegel, aktuelle Fassung

TL Warnleuchten

Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten, aktuelle Fassung

TL-SP

Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken, aktuelle Fassung

TL-BSWF

Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile, aktuelle Fassung

Gültige Regelwerke der FGSV (u.a.) für Bauverträge im Freistaat Thüringen

5.2 Fachbereich Straßenbautechnik / Qualitätssicherung

Stand: 12/2013 (Seiten 1 - 8)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV)

ZTVE-StB 09 (FGSV Nr. 599)

Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

(ARS 9/2009 vom 04.07.09) einschl.:

ARS 19/2012 vom 24.10.12 (Anforderungen Auftragnehmer Baukalke)

ZTV SoB-StB 04, Fass. 2007 (FGSV Nr. 698)

Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau,

(ARS 7/2008 vom 15.04.08)

ZTV Ew-StB 91 (FGSV Nr. 598)

Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau

(ARS 5/1991 vom 28.01.91)

ZTV Asphalt-StB 07 (FGSV Nr. 799)
Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für den Bau von
Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
(ARS 17/2008 vom 19.09.2008) einschl.:
ARS 29/2010 vom 22.12.10 (TL Asphalt-StB 07; ZTV Asphalt-StB 07)
ARS 02/2012 vom 11.01.12 (ZTV Asphalt-StB 07)
ARS 11/2012 vom 08.08.12 (Änderungen und Ergänzungen des Techn.
Regelwerkes Asphalt - Dauerhaftigkeit)

ZTV Beton-StB 07 (FGSV Nr. 899)
Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für den Bau von
Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln
und Fahrbahndecken aus Beton
(ARS 12/2008 vom 11.06.08) einschl.:
ARS 6/2002 vom 26.06.02 (Bauweise Betondecke auf Schottertragschicht, es
gelten nur die Anforderungen
Auftragnehmer den Deckenbeton)
ARS 12/2006 vom 17.05.06 (Vermeidung von AKR-Schäden)
ARS 27/2012 vom 21.12.12 (Korrekturen)

ZTV BEA-StB 09 (FGSV Nr. 798)
Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für die bauliche
Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen -
Asphaltbauweisen
(ARS 3/2011 vom 08.04.11)

ZTV BEB-StB 02 (FGSV Nr. 898/1)
Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für die bauliche
Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweisen
(ARS 13/2002 vom 16.07.02)

ZTV Pflaster-StB 06 (FGSV Nr. 699)
Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien zur Herstellung von
Pflasterdecken, Plattenbelägen und
Einfassungen
(ARS 23/2006 vom 29.08.06)

ZTVA-StB 12 (FGSV Nr. 976)
Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Aufgrabungen in
Verkehrsflächen
(ARS 04/2012 vom 04.04.12)

ZTV Fug-StB 01 (FGSV Nr. 897/1)
Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Fugen in
Verkehrsflächen
(ARS 29/2001 vom 31.07.01)

ZTV-LW 99, Fass. 2001 mit Änderungen u. Ergänzungen 2007 (FGSV Nr. 975)
Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für die Befestigung
ländlicher Wege

ZTV La-StB 05 (FGSV Nr. 224)
Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für
Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
(ARS 25/2005 vom 02.12.05.)

ZTV-Lsw 06 (FGSV Nr. 258)
Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für die Ausführung
von Lärmschutzwänden Auftragnehmer Straßen
(ARS 25/2006 vom 22.09.06)

ZTV-PS 98 (FGSV Nr. 367)
Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für passive
Schutzeinrichtungen (monolithische Schutzwände)

ZTV-ING, Ausg. März 2012 (FGSV Nr. 782/1/2/3/4/5/7)
Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Ingenieurbauwerke

(ARS 13/2012 vom 21.09.12)

Teil 7, Abschnitt 1: Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht
aus einer Bitumen-Schweißbahn, 01/2003

Abschnitt 2: Brückenbeläge auf Beton mit einer
Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen, 04/2010

Abschnitt 3: Brückenbeläge auf Beton mit einer
Dichtungsschicht aus Flüssigkeitskunststoff, 01/2003

Abschnitt 4: Brückenbeläge auf Stahl mit einem
Dichtungssystem, 04/2010

Teil 8, Abschnitt 2: Fahrbahnübergänge aus Asphalt, 01/2003

Rundverfügungen (RV), Ergänzende Festlegungen aus Dienstanweisungen (DA)
des TLBV
als Besondere Technische Vertragsbedingungen

RV 16/02
Pflasterbauweise für Kreisverkehrsflächen

Einführung der Vorschriften gem. DA 12/05-3.3/5 zu Sicherheitsnachweisen
im Erd- u. Grundbau

Ergänzende Festlegungen aus DA 01/07-3.3/1 zu Naturgestein für
Trockenmauern, zur Böschungsabstützung,
Hang- und Dammsicherung

Schließen von Rissen in Asphaltdeckschichten gem. DA 23/07-3.3/4

Prüfungen Auftragnehmer Gesteinskörnungen gem. DA 03/08-3.3/2

Festlegungen zu Prüfungen Auftragnehmer Schichten ohne Bindemittel gem. DA
04/08-3.3/3

Ergänzende Festlegungen zu Kontrollprüfungen Auftragnehmer Schichten ohne
Bindemittel gem. DA 05/08-3.3/4 bzgl.
Widerstand gegen Frost-Tau-Wechsel

Festlegungen für Gesteinskörnungen für den Einsatz als Dränagematerial
gem. DA 11/08-3.3/7

Ergänzende Festlegungen aus DA 02/09-3.3/2 zur Prüfung und Bewertung des
Schichtenverbundes im Straßenbau

Ergänzende Festlegungen aus DA 08/09-3.3/6 zur Beurteilung
betonangreifender Wässer

Ergänzende Festlegungen zu Mischgutproduktion und -einbau auf Bundesfern-
und Landesstraßen aus
DA 13/09-3.3/8

Hinweise zur Zuordnung von Abfällen nach den Abfallarten der AVV gem. DA 12/2010-33/3

Nachweisführung zur Entsorgung von Abfällen gem. DA 03/2011-33/2

Ergänzende Festlegungen zum Erlass des TMBLV vom 23.08.2010 (TL BuB E-StB 09, ZTV E-StB 09)
gem. DA 06/2011-33/3

Festlegungen zum Aufhellen von Asphaltdeckschichten gem. DA 07/2011-33/4

Ergänzende Festlegung des Frost-Tausalz-Widerstandes von Beton bei Fahrbahndecken und für Ingenieurbauwerke
gem. DA 01/12-33/1

Ergänzende Festlegungen aus DA 04/12-33/3 zur Messung und Bewertung der Griffigkeit bei der Abnahme von Baumaßnahmen

Ergänzende Festlegungen aus DA 11/12-33.5 zu Kontrollprüfungen an Asphalt Probenahme

Ergänzende Festlegungen aus DA 21/12-33/6 zur Messung und Bewertung der Ebenheit von Schichten aus Asphalt
einschl. Änderung der DA vom 19.02.2013

Festlegungen des Regionalleistungskataloges Thüringen, Ausg. 02/2013
gem. DA 01/2013-33/1 einschl. Schreiben
vom 18.04.2013 bzgl. Gültigkeit der Neuausgabe 04/2013

Umsetzung des Allg. Rundschreibens Straßenbau 11/2012 des BMVBS gem. DA 02/2013-33/2

Ergänzende Festlegungen aus DA 04/13-33/3 zur Frost-Tausalz-Beständigkeit von Gesteinskörnungen (Gold.Aue)

Ergänzende Festlegungen zur Güteüberwachung von Gesteinskörnungen und SoB für die Verwendung im klassifizierten Straßen- und Ingenieurbau gem. DA 05/2013-33/4

Erlasse des TMBLM

Erlass zur Einführung von Richtlinien für Straßen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Medien vom 28.01.2009
- TL Gestein-StB 04/07 (ARS 11/2008 vom 09.04.08)

Gemeinsamer Erlass des TMBV und des TMLNU zur Einführung der RuVA-StB 01- Richtlinien für die umwelt-verträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen und für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau, Ausg. 2001- vom 30.09.2005 (ARS 40/2001 vom 01.11.01, ARS 29/2004 vom 15.12.04)

Erlass zur Einführung der neuen Asphaltregelwerke TL Asphalt-StB 07, ZTV Asphalt-StB 07, TL Bitumen-StB 07, TL Bitumenemulsionen-StB 07 (ARS 16/17/18/19/2008 vom 19.09.08) sowie TL AG-StB 09 und TP Asphalt-StB des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Medien vom 27.01. 2009

Erlass zur Einführung von Richtlinien für Straßen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Medien vom 28.01.2009
- TL Beton-StB 07, ZTV Beton-StB 07 (ARS 12/2008 vom 11.06.08, ARS 13/2008 vom 17.06.08)

Erlass zur Einführung von Richtlinien für Straßen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 23.08.2010
- TL BuB E-StB 09 (ARS 8/2009 vom 04.07.2009), ZTV E-StB 09 (ARS 9/2009 vom 04.07.2009)

Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen / gebundenen Ausbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung", TLBV, Stand November 2008

Ergänzungen und Änderungen zum "Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen / gebundenen Ausbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung", TLBV, Stand Juli 2011, 1. Änderung März 2012
<http://www.thueringen.de/de/tlbv/service/listen/>

Einführung der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen vom 08.05.2013 (s.a. ARS 30/2012 vom 20.12.2012)

Erlass des Jahres 2013 zur Einführung von Richtlinien für Straßen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 03.09.2013
- ARS 01/2013; Rundschreiben-Verzeichnis StB 2013

Einführung des ARS 20/2013 "Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007, Fassung 2013 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen durch das TMBLV vom 10.12.2013"

Technische Lieferbedingungen (TL) einschl. Güteüberwachung (TLG) sowie Prüfvorschriften (TP)

Erdbau / Grundbau / Geokunststoffe

TL Geok E-StB 05 (FGSV Nr. 549)
Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues
(ARS 18/2005 vom 05.07.05)

TP BF-StB (FGSV Nr. 591)
Technische Prüfvorschrift für Boden und Fels im Straßenbau

TL BuB E-StB 09 (FGSV Nr. 597)
Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus
(ARS 8/2009 vom 04.07.09)

Gesteinskörnungen / Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel

TL Gestein-StB 04, Fassung 2007 (FGSV Nr. 613)

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau
(ARS 11/2008 vom 09.06.08)

TP Gestein-StB (FGSV Nr. 610)
Technische Prüfvorschriften für Gesteinskörnungen im Straßenbau

TL SoB-StB 04, Fass. 2007 (FGSV Nr. 697)
Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur
Herstellung von Schichten ohne Bindemittel
im Straßenbau
(ARS 5/2008 vom 15.04.08) einschl.: ARS 6/2002 vom 26.06.02 (Bauweise
Betondecke auf Schottertragschicht, es
gelten nur die Anforderungen Auftragnehmer die Schottertragschicht unter Beton)

TLG SoB-StB 04, Fass. 2007 (FGSV Nr. 696)
Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur
Herstellung von Schichten ohne Bindemittel
im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung
(ARS 6/2008 vom 15.04.08)

Asphalt / bauliche Unterhaltung und Erhaltung

TL Asphalt-StB 07 (FGSV Nr. 797)
Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von
Verkehrsflächenbefestigungen
(ARS 16/2008 vom 19.09.08) einschl.:
ARS 29/2010 vom 22.12.10 (TL Asphalt-StB 07; ZTV Asphalt-StB 07)
ARS 11/2012 vom 08.08.12 (Änderungen und Ergänzungen des Techn.
Regelwerkes Asphalt - Dauerhaftigkeit)

TP Asphalt-StB 07, Teile 1 - 42, 80 - ... (FGSV Nr. 756)
Technische Prüfvorschriften für Asphalt im Straßenbau

ALP A-StB Teil 3, Probenahme von Mischgut für Dünne Schichten im
Kalteinbau, Ausg. 1999 (FGSV Nr. 787/3)

TL Bitumen-StB 13 (FGSV Nr. 794)
Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige
Polymermodifizierte Bitumen
(ARS 20/2013 vom 29.10.2013)

TL BE-StB 07 (FGSV Nr. 793)
Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen
(ARS 18/2008 vom 19.09.08)

TL AG-StB 09 (FGSV Nr. 749)
Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat
(ARS 13/2009 vom 03.08.09)

TL-Sbit (FGSV Nr. 785)
Technische Lieferbedingungen für Porenfüllmassen und Regeneriermittel
auf Bitumenbasis
Ausg. 2001
(ARS 38/2001 vom 23.10.01, ARS 11/2002 vom 25.06.02)

TLG Asphalt-StB 01
Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau
Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau, TLG Asphalt-DSK-StB
98, Fass. 2003 (FGSV Nr. 790/1)

(ARS 35/2003 vom 16.12.03)
Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, TLG Asphalt-OB-StB 04
(FGSV Nr. 790/2)
(ARS 22/2005 vom 10.10.05)

Beton / hydr. geb Schichten

TL Beton-StB 07 (FGSV Nr. 891)
Techn. Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für
Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und
Fahrbahndecken aus Beton
(ARS 13/2008 vom 17.06.08) einschl.:
ARS 28/2012 vom 21.12.12 (Korrekturen)

TP Beton-StB 10 (FGSV Nr. 892)
Techn. Prüfvorschriften für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln
und Fahrbahndecken aus Beton

TL NBM-StB 09 (FGSV Nr. 814)
Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel
(ARS 10/2009 vom 21.07.09)

TL BEB RH-StB 02 (FGSV Nr. 898/2)
Technische Lieferbedingungen für Grundierungen und
Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen
sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus
Reaktionsharzmörtel für die Bauliche
Erhaltung von Verkehrsflächen Betonbauweisen
(ARS 2/2004 vom 08.01.04)
TP BEB RH-StB 02 (FGSV Nr. 898/3)
Technische Prüfvorschriften für Grundierungen und
Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen
sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus
Reaktionsharzmörtel für die Bauliche
Erhaltung von Verkehrsflächen Betonbauweisen
(ARS 2/2004 vom 08.01.04)

Sonstiges / Allgemeines

TL Pflaster-StB 06 (FGSV Nr. 643)
Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von
Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
(ARS 22/2006 vom 29.08.06)

TL Fug-StB 01 (FGSV Nr. 897/2)
Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
(ARS 28/2001 vom 20.07.01)

TP Fug-StB 01 (FGSV Nr. 897/3)
Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
(ARS 28/2001 vom 20.07.01)

TL BSWF 96 (FGSV Nr. 36)
Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile

TPD-StB 12 (FGSV Nr. 974)
Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von
Oberbauschichten im Straßenbau
(ARS 24/2012 vom 29.11.2012)

TP Griff-StB (SKM) (FGSV Nr. 408/1)
Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau,
Teil: Seitenkraftmessverfahren, Ausg. 2007
(ARS 2/2008 vom 01.04.08)

TP Griff-StB (SRT) (FGSV Nr. 408/2)
Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
Teil: Messverfahren SRT, Ausg. 2004
einschl. Änderungen u. Ergänzungen gem. Anlage 1 zum ARS 19/2010
(ARS 17/2005 vom 04.07.05, ARS 19/2010 vom 27.08.10)

TP Eben-Berührende Messungen (FGSV Nr. 404/1)
Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf
Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung,
Teil: Berührende Messungen, Ausg. 2007
(ARS 2/2007 vom 31.01.07)

Normen

Es gelten die DIN und DIN EN-Normen im Bauvertrag mit deren jeweils dem neuesten Stand entsprechenden Bestimmungen. Die in den vorgenannten ZTV, TL / TP und Richtlinien erfassten Normen werden nicht gesondert aufgeführt, sind jedoch Vertragsbestandteil.

Richtlinien

RStO 12 (FGSV Nr. 499)
Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen,
(ARS 30/2012 vom 20.12.2012) in Verbindung mit Einführungsschreiben des
Thüringer Ministeriums für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr vom 08.05.2013

RLW (FGSV Nr. 975/1)
Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausg. 2005
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

RAS-Ew (FGSV Nr. 539)
Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausg. 2005
(ARS 21/2005 vom 18.11.05)

RAP Stra 10 (FGSV Nr. 916)
Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und
Baustoffgemische im Straßenbau
(ARS 20/2010 vom 27.08.2010)

RiStWag (FGSV Nr. 514)
Richtlinien für bautechnische Maßnahmen Auftragnehmer Straßen in
Wasserschutzgebieten, Ausg. 2002
(ARS 14/2002 vom 24.07.02)

Hinweise für Maßnahmen Auftragnehmer bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten,
Ausg. 1993 (FGSV Nr. 548)
(ARS 6/1996 vom 06.02.96)

LAGA M 20
Anforderungen Auftragnehmer die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen -
Technische Regeln,
Stand 06.11.2003 (Erich Schmidt Verlag)

Merkblätter / Hinweise

Merkblätter sind nur dann im Bauvertrag zu vereinbaren, wenn keine höherwertigen Richtlinien oder Vertragsbedingungen existieren bzw. wesentliche Aussagen des Merkblattes vereinbart werden sollen.

Erdbau / Grundbau / Geokunststoffe

Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau - M GUB, Ausg. 2004 (FGSV Nr. 511)

Merkblatt über Felsgruppenbeschreibung für bautechnische Zwecke im Straßenbau, Ausg. 1980 (FGSV 532)

Merkblatt zur Felsbeschreibung für den Straßenbau, Ausg. 1992 (FGSV 543)

Merkblatt über Straßenbau auf wenig tragfähigem Untergrund, Ausg. 2010 (FGSV Nr. 542)

Hinweise zum Straßenbau in Erdfallgebieten, Ausg. 2010 (FGSV Nr. 561)

Merkblatt für die Verhütung von Frostschäden Auftragnehmer Straßen, Ausg. 1991 (FGSV Nr. 545)

Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau, Ausg. 2003 (FGSV Nr. 516)

Merkblatt für Untergrundverbesserung mit Tiefenrüttler, Ausg. 1979 (FGSV Nr. 530)

Merkblatt für die gebirgsschonende Ausführung von Spreng- und Abtragsarbeiten Auftragnehmer Felsböschungen, Ausg. 1984 (FGSV Nr. 537)

Merkblatt für Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen mit Bindemitteln, Ausg. 2004 (FGSV Nr. 551)

Merkblatt über den Einfluss der Hinterfüllung auf Bauwerke, Ausg. 1994 (FGSV Nr. 526)

Merkblatt über flächendeckende dynamische Verfahren zur Prüfung der Verdichtung im Erdbau, Ausg. 1993 (FGSV Nr. 547)

H Geo Mess

Hinweise zur Anwendung geotechnischer und geophysikalischer Messverfahren im Straßenbau, Ausg. 2007 (FGSV 558)

Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues - M Geok E, Ausg. 2005 (FGSV Nr. 535)

Hinweise für die Ausschreibung von Geotextilien und Geogittern bei Anwendungen im Erdbau des Straßenbaues, Ausg. 2001 (FGSV 554)

Merkblatt über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen, Ausg. 2003 (FGSV Nr. 555)

Merkblatt für Raumgitterkonstruktionen, Ausg. 2006 (FGSV Nr. 540)

Merkblatt für die Verwendung von EPS-Hartschaumstoffen beim Bau von Straßendämmen, Ausg. 1995 (FGSV 550)

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen, Ausg. 1991 (FGSV 229)

Hinweise zur Verwendung von Braunkohlenflugasche aus Kraftwerken mit Kohlenstaubfeuerung im Erdbau, Ausg. 2003 (FGSV Nr. 627)

Merkblatt für die Herstellung, Bemessung und Qualitätssicherung von Stabilisierungssäulen zur Untergrundverbesserung, Teil 1: CSV-Verfahren, Ausg. 2002, Deutsche Gesellschaft für Geotechnik (DGGT)

EBGEO

Empfehlungen für Bewehrungen aus Geokunststoffen, Ausg. 1997, DGGT

Empfehlungen für den Bau und die Sicherung von Böschungen, Ausg. 1962, DGGT

Empfehlungen für die Anlage und die Ausbildung von Bermen, DGGT

Empfehlungen zum Einsatz von Mess- und Überwachungssystemen für Hänge, Böschungen und Stützbauwerke, Ausg. 1997, DGGT

EA Pfähle

Empfehlungen des Arbeitskreises "Pfähle", Ausg. 2007, DGGT

Empfehlungen zum Erkennen und Erfassen von Rutschungen, Ausg. 1997, DGGT

Gesteinskörnungen / Schichten ohne Bindemittel

Merkblatt für die Herstellung von Trag- und Deckschichten ohne Bindemittel, Ausg. 1995 (FGSV Nr. 633)

Merkblatt über die Wiederverwertung von mineralischen Baustoffen als Recyclingbaustoffe im Straßenbau - M RC, Ausg. 2002 (FGSV Nr. 616/3)

Merkblatt über die Verwendung von Hausmüllverbrennungssasche im Straßenbau - M HMVA, Ausg. 2005 (FGSV Nr. 638)

Merkblatt für die Verfestigung von MVA mit hydraulischen Bindemitteln, Ausg. 1992 (FGSV Nr. 546)

Merkblatt über die Verwendung von Eisenhüttenschlacken im Straßenbau, Ausg. 1999 (FGSV Nr. 634)

Asphalt / bauliche Unterhaltung und Erhaltung

Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphaltgranulat - M WA, Ausg. 2009 (FGSV Nr. 754)

Merkblatt für Eignungsprüfungen Auftragnehmer Asphalt, Ausg. 1998 (FGSV Nr. 751)

Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt - M SNAR, Ausg. 1998 (FGSV Nr. 747)

Merkblatt für das Verdichten von Asphalt - M VA, Ausg. 2005 (FGSV Nr. 730)

Merkblatt für Asphaltfundationsschichten im Heißeinbau - MAFS-H, Ausg. 1997 (FGSV Nr. 759)
(Rundschreiben vom 21.09.97)

Merkblatt für den Bau griffiger Asphaltdeckschichten - M BgA, Ausg. 2004 (FGSV Nr. 758)

Merkblatt zur Optimierung der Oberflächeneigenschaften von Asphaltdeckschichten - M OOA, Ausg. 2010 (FGSV Nr. 768)

Merkblatt für den Bau Kompakter Asphaltbefestigungen - MKA, Ausg. 2011 (FGSV Nr. 762)

Merkblatt für die Temperaturabsenkung von Asphalt - M TA , Ausg. 2011 (FGSV Nr. 766)

Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat und pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln, Ausg. 2002 (FGSV Nr. 826)

Merkblatt für die Verwertung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen und von Asphaltgranulat in bitumengebundenen Tragschichten durch Kaltaufbereitung in Mischanlagen - MVB-K, Ausg. 2008 (FGSV Nr. 755)

Merkblatt für Kaltrecycling in situ im Straßenoberbau - M KRC, Ausg. 2005 (FGSV Nr. 636)

Merkblatt Dünne Schichten im Heißeinbau auf Versiegelung - M DSH-V, Ausg. 2003 (FGSV Nr. 765)

Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen - H FA, Ausg. 2010 (FGSV Nr. 769)

Merkblatt für griffigkeitsverbessernde Maßnahmen Auftragnehmer Verkehrsflächen aus Asphalt, Ausg. 2002 (FGSV Nr. 763)

Merkblatt für das Rückformen von Asphalttschichten - MRF, Ausg. 2002 (FGSV Nr. 786/1)

Hinweise für das Schließen und die Sanierung von Rissen sowie schadhafte Nähte und Anschlüsse in

Verkehrsflächen aus Asphalt - H SR, Ausg. 2003 (FGSV Nr. 777)

Arbeitspapier Nr. 69, Verwendung von Vliesstoffen, Gittern und Verbundstoffen im Asphaltstraßenbau, Ausg. 2006 (FGSV AP 69)

Arbeitspapier Nr. 27/2, Prüfung von Straßenausbaumaterial auf carbostämmige Bindemittel - Schnellverfahren, Ausg. 2000 (FGSV AP 27/2)

Arbeitspapier Nr. 27/3, Prüfung von Straßenausbaumaterial auf carbostämmige Bindemittel - Quantitative Bestimmung, Ausg. 2004 (FGSV AP 27/3)

Beton / hydr. geb. Schichten

Merkblatt für die Herstellung und Verarbeitung von Luftporenbeton, Ausg. 2004 (FGSV Nr. 818)

Merkblatt für die Herstellung von Oberflächentexturen auf Verkehrsflächen aus Beton - M OB, Ausg. 2009 (FGSV Nr. 829)

Merkblatt für die Erhaltung von Verkehrsflächen aus Beton - MEB, Ausg. 2009 (FGSV Nr. 823)

Merkblatt für die Anwendung von Vliesstoffen unter Fahrbahndecken aus Beton - M VuB, Ausg. 2010 (FGSV 830)

Arbeitsanleitung zur Prüfung von Vliesstoffen für den Einbau unter Fahrbahndecken aus Beton - ALP VuB, Ausg. 2010 (FGSV 831)

Sonstiges / Allgemeines

Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen - M FP 1, Ausg. 2003
Teil 1 - Regelbauweise (ungeb. Ausführung) (FGSV Nr. 618/1)

Merkblatt für den Bau von Busverkehrsflächen, Ausg. 2000 (FGSV Nr. 949)
(Rundschreiben vom 29.03.01)

Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Ausg. 2006 (FGSV 242)

Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen, Ausg. 1998 (FGSV Nr. 947)
-Änderungen und Ergänzungen, Ausg. 2009 (FGSV Nr. 947/1)

Merkblatt zum Amphibienschutz Auftragnehmer Straßen MamS, Ausg. 2000 (FGSV 231)

Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser im Straßenraum, Ausg. 2006 (FGSV 950)

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Ausg. 1989
(FGSV 939)

Empfehlungen zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten, Ausg. 2006
(FGSV 232)

Merkblatt zur Bewertung der Straßengriffigkeit bei Nässe - MB Griff,
Ausg. 2003 (FGSV 401)
(Rundschreiben vom 04.09.03)

Merkblatt über Einsenkungsmessungen mit dem Benkelman-Balken, Ausg.
1991(FGSV 406)

Arbeitspapier Nr. 33, Tragfähigkeit
Teil B1 - Benkelman-Balken, Gerätebeschreibung, Messdurchführung
Teil C1 - Benkelman-Balken, Auswertung und Bewertung von
Einsenkungsmessungen, Ausg. 2005
(FGSV AP 33 B1/C1)

5.3 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen : Fachbereich
Landschaftsbau

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien

... für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTVLa-StB)

... für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB)

... für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege)

... für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern
(ZTV-Großbaumverpflanzung)

... für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (ZTV-Baum)

DIN-Normen

DIN 18299
Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

DIN 18915
Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten

DIN 18916
Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN 18917
Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen und Saatarbeiten

DIN 18918
Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Ingenieurbiologische
Sicherungsbauweisen; Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen;
Bauweisen mit lebenden und nichtlebenden Bauteilen;
kombinierte Bauweisen

DIN 18919
Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und
Unterhaltungspflege von Grünflächen

DIN 18920

Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen,
Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

RAS Richtlinien für die Anlage von Straßen

Teil: Landschaftspflege
Abschnitt: Landschaftspflegerische Ausführung (RAS LP 2)

Teil: Landschaftspflege
Abschnitt: Lebendverbau (RAS LG 3)

Teil: Landschaftspflege
Abschnitt: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei
Baumaßnahmen (RAS LP 4)

Teil: Entwässerung (RAS-Ew)

Richtlinien, Merkblätter und Empfehlungen

RiStWag
Richtlinien für bautechnische Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten ,
aktuelle Fassung

Regel-Saatgut-Mischungen (RSM)

Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen

Gütebestimmungen für Stauden

Grundsätze für die funktionsgerechte Planung, Anlage und Pflege von
Gehölzpflanzungen

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen

Merkblatt für Baumpflegearbeiten Auftragnehmer Straßen

Empfehlungen zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und
Entsorgungsanlagen

Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen Auftragnehmer Straßen (RSA)

Merkblatt Alleen (MA-StB)

5.4 Fachbereich Betrieb und Verkehr

Verkehrszeichen

RWB 2000
Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen,
Ausgabe 2000

RWBA 2000
Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen, Ausgabe
2000

RTB 2008
Richtlinien für Touristische Beschilderung Ausgabe 2008

RWB- TH
Ergänzende Maßgaben zur Verwendung des Zeichens 386 StVO Ausgabe März
2005

RUB 1992
Richtlinien für die Umleitungsbeschilderung

RR 1
Richtlinien für Rastanlagen Auftragnehmer Straßen

Katalog der Verkehrszeichen, Ausgabe 1992

Vorläufige Richtlinie für die Herstellung und Lieferung von
Transportbeton

IVZ-Norm 2007
Industrienorm für Aufstellvorrichtungen von Standard-Verkehrszeichen

DIN 6171, Teil 1
Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - Farben und Farbgrößen bei
Beleuchtung mit Tageslicht,
Ausgabe 1994

DIN 1451, Teil 2
"Schrift für den Straßenverkehr" für Verkehrszeichen und
Verkehrseinrichtungen

DIN 67520,
Reflektierende Materialien zur Verkehrssicherung, Lichttechnische
Mindestanforderungen Auftragnehmer Reflexstoffe,
Ausgabe 2008 - 11

DIN 67520, Teil 3
Reflektierende Materialien zur Verkehrssicherung, Lichttechnische
Mindestanforderungen Auftragnehmer Nachtkennzeichen für Leitpfosten und an
Fahrbahnmarkierung Auftragnehmer Straßen

DIN 1076
Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und
Prüfung,
Ausgabe 1999

DIN EN ISO 9000
Qualitätsmanagement und Qualitätsmanagementsysteme - Grundlagen und
Begriffe, aktuelle Fassung

DIN EN ISO 9001
Qualitätsmanagement und Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen,
aktuelle Fassung

DIN EN ISO 9004
Qualitätsmanagement und Qualitätsmanagementsysteme - Leitfaden zur
Leistungsverbesserung, aktuelle Fassung

DIN EN ISO 9011
Qualitätsmanagement und Qualitätsmanagementsysteme - Leitfaden für

Audits von Qualitätsmanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen,
aktuelle Fassung

DIN 50976
Korrosionsschutz, Feuerverzinken von Einzelteilen (Stückverzinken),
Anforderung und Prüfung ,
Ausgabe 1989

DIN VDE 0100, Teil 610, Ausgabe 1996
Gütebestimmungen der Gütegemeinschaft Verkehrszeichen und
Verkehrseinrichtungen e.V.
(RAL-Gütezeichen)

Gehäusefarben bei innenbeleuchteten Verkehrszeichen

Bestimmungen des BMVBS über die Freigabe und die Kennzeichnung der zur
Verwendung auf
Verkehrszeichen zugelassenen Reflexfolien

Markierung

RMS
Richtlinien für die Markierung von Straßen Teil 1- Ausgabe 1993; Teil
2- Ausgabe 1980

VFM-T (A)
Verfahrensordnung zur einheitlichen Anordnung und Umsetzung von
Fahrbahnmarkierungen im Freistaat Thüringen, Allgemeiner Teil

ZTV M 02
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für
Markierungen auf Straßen,
Ausgabe 2002

TL M06
Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien, Ausgabe 2006

DIN EN 12802
Mustergleichheitsprüfungen

DIN EN 1436
Straßenmarkierungsmaterialien Anforderungen Auftragnehmer Markierungen auf Straßen

DIN EN 1790
Straßenmarkierungsmaterialien - Vorgefertigte Markierungen

Merkblatt für Agglomeratmarkierungen, Ausgabe 2006

Passive Schutzeinrichtungen

RPS
Richtlinien für passiven Schutz Auftragnehmer Straßen durch
Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009

RiStWag
Richtlinien für bautechnische Maßnahmen Auftragnehmer Straßen in
Wassergewinnungsgebieten, Ausgabe 2002

ZTV- PS 98
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive
Schutzeinrichtungen,
Ausgabe 1998

TL-SP 99
Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken an
Bundesfernstraßen, Ausgabe 1999

TL- BSWF 96
Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwände- Fertigteile , Ausgabe
1996

TL-SPU
Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpfostenummantelungen,
Ausgabe 1993

ZTV E-StB 09
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen u. Richtlinien für
Erdarbeiten im Straßenbau

DIN EN 1317 - 1 bis - 5
Rückhaltesysteme Auftragnehmer Straßen, aktuelle Fassung

DIN EN 12767
Passive Sicherheit von Tragkonstruktionen für die Straßenausstattung,
aktuelle Fassung

Lichtsignalanlagen Verkehrsbeeinflussung

RiLSA 1992
Richtlinien für Lichtsignalanlagen
und
Erlass zur Einführung der "Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA
1992)" - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr (für das Land
Thüringen erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 5/1994, S. 219/220)
sowie
einschließlich aller in den RiLSA 92 im Anhang K genannten Vorschriften
und Technische Regelwerke in der aktuellen Fassung

Richtlinien für Lichtsignalanlagen
RiLSA
Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr
Teilfortschreibung 2003
Ausgabe 2003

DIN 32981
Zusatzeinrichtungen für Blinde Auftragnehmer Straßenverkehrs- Signalanlagen (SVA),
Ausgabe November 2002

TL- Transportable Lichtsignalanlagen 97
Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen ,
Ausgabe 1997

Merkblätter über Detektoren für den Straßenverkehr, Ausgabe 1991

Verkehrsbeeinflussungsanlagen

RWVZ

Richtlinien für Wechselverkehrszeichen Auftragnehmer Bundesfernstraßen, Ausgabe 1997

RWVA

Richtlinien für Wechselverkehrszeichenanlagen Auftragnehmer Bundesstraßen, Ausgabe 1997

dWista

Empfehlungen zum Einsatz und zur Gestaltung dynamischer Wegweiser mit integrierten Stauinformationen
BAST, Ausgabe 2004

RABT

Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln, Ausgabe 2006

TLS

Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen, Ausgabe 2002

MARZ

Merkblatt für die Ausstattung von Verkehrsrechnerzentralen und Unterzentralen, Ausgabe 1999

Merkblätter über Detektoren für den Straßenverkehr, Ausgabe 1991

HUS

Hinweise für umsetzbare Stauwarnanlagen, Ausgabe 1999

Hinweise zu den Parkleitsystemen- Konzeption und Steuerung, Ausgabe 1996

Anforderungen Auftragnehmer Markierungsleuchtknöpfe (MLK), Ausgabe 2001

6. Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-Baustell-V) ist zu beachten. Bei Baustellen gemäß §2 Abs. 2 dieser Verordnung ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung der zuständigen Behörde zu übermitteln (siehe Sonstige Anlagen). Bei Baustellen nach §2, Abs. 3 ist zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Dem Auftragnehmer werden folgende Auftraggeberaufgaben gemäß Baustellenverordnung übertragen und entsprechend der im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungspositionen abgerechnet.

6.1. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators

gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer für die in den Verdingungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme und ggf. für folgende gleichzeitig laufende bzw. zeitweise sich überschneidende weitere Baumaßnahmen (Baustellen) mit folgenden vertraglich vereinbarten/ voraussichtlichen Ausführungszeiten übertragen:
(Bezeichnung der Baustelle, Ortsangabe, Ausführungszeit)

6.2. Für folgende, weitere Baustellen, die sich örtlich und / oder

zeitlich mit den unter 6.1 genannten Baustellen überschneiden, sind eigene Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zuständig bzw. vorgesehen:
(Bezeichnung der Baustelle, Ortsangabe, Ausführungszeit, ggf. Name des AN, ggf. Name des Koordinators)

6.3. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators

sind:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne gemäß Vorgaben des Auftraggebers ausarbeiten zu lassen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV) und aufeinander abzustimmen. Prüfen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne und Kontrolle der Anpassung sowie Hinwirken auf die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne.

- Wahrnehmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Baustell-V entsprechend der "Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)".
- Kontrolle der Vorankündigung(en)
- Gegebenenfalls Hinwirken auf das Einhalten der Baustellenordnung sowie des Baustelleneinrichtungsplanes der Baustellen unter 6.1 zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
- Berücksichtigen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderer betrieblicher Tätigkeiten oder Einflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Kontrolle der Absicherung der Baustellen unter 1. mit dem Ziel der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
- Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen, Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftraggebers.
- Abstimmungen führen mit den unter 2. angegebenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen aus örtlichen und/ oder zeitlichen Überschneidungen der Baustellen unter 1. und 2.; Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftraggebers.

Bei Bedarf:

- Anpassen und Fortschreiben der Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten Auftragnehmer der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

6.4. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators

sind mit den Abnahmen der Baumaßnahmen unter 6.1 erfüllt.

6.5. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragserteilung dem

Auftraggeber Name und Anschrift des Koordinators und des Stellvertreters (ggf. auf Vordruck des Auftraggebers) zu benennen.

6.6. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und ggf. anpassen

Die Erstellung und ggf. Anpassung des SiGe-Planes gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer übertragen.

Der SiGe-Plan ist in enger Abstimmung mit der vorgesehenen Baustelleneinrichtung und dem geplanten Bauablauf und unter Berücksichtigung der benannten Nachunternehmer aufzustellen. Technische Nebenangebote sind im Falle der Beauftragung entsprechend zu berücksichtigen.

Der SiGeplan beinhaltet

- die zu erwartenden Gefährdungen während der Bauausführung für die einzelnen Arbeiten in örtlicher und zeitlicher Hinsicht
- die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdungen
- die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die abstimmende Koordination gegenüber anderen, gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen

Die Darstellung hat in übersichtlicher Form zu erfolgen. Hierzu liegen bei verschiedenen Stellen, z.B. den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, unverbindliche Musterpläne sowie Leitfäden zur Erstellung des SiGe-Planes vor. Derartige Muster sind jeweils konkret auf die Baumaßnahme abzustellen. Eine pauschale Übernahme bzw. die Verwendung von schematischen Pflichtheften und Aufstellung als SiGe-Plan genügen nicht.

Bei Veränderungen der Baustelleneinrichtung und des Bauablaufes müssen die daraus sich ergebenden Veränderungen im SiGe-Plan leicht nachvollziehbar sein.

Es empfiehlt sich, bei der Aufstellung des Baustelleneinrichtungsplanes und des Bauablaufplanes die Inhalte der SiGe-Planung bereits zu berücksichtigen.

Der SiGe-Plan besteht zumindest aus

1. Deckblatt mit

Bezeichnung der Baumaßnahme

Name/Anschrift des Auftragnehmers

Name/Anschrift/Tel.-Nr. des AN-Vertreters für die Leitung der Ausführung

Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Koordinators nach BaustellV

Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Vertreters des Koordinators nach BaustellV

und

Inhaltsangabe über die nachfolgenden Einzelteile

2. Beschreibender Teil mit

- konkret auf die Baustelle bezogenen Organisationsregeln (erste Hilfe; Arbeitsplätze/ Verkehrs- und

Fluchtwege/ Unterkünfte; persönliche Schutzausrüstung u. dgl.)

- Auflagen/ Gefährdungen aus der Umfeld-Situation und daraus sich ergebende Anweisungen Auftragnehmer die

Beschäftigten (Hochspannungsleitungen; Arbeiten neben öffentlichem Verkehr u. dgl.)

- Angaben zur Koordination Hauptunternehmer/ Nachunternehmer/ Unternehmer ohne Beschäftigte

- Angaben zur Koordination mit anderen, gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen

3. Planteil

- entsprechend vorgenannter Beschreibung konkretisierte Musterpläne bzw. alternativ:

im Sinne BaustellV ergänzter Baustelleneinrichtungsplan des Auftragnehmers und

im Sinne BaustellV ergänzter Bauzeitenplan des Auftragnehmers.

-ggf. weitere Planunterlagen und Darstellungen

7. Auflagen und Hinweise

Abfall und Abfallentsorgung Nachweisführung zur Entsorgung von Abfällen ab 01.04.2010

Alle auf der Baustelle ausgebauten und von dort entfernten Stoffe gelten als Abfall und sind entsprechend den Vorschriften zu kennzeichnen und zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Die Nachweisführung und Entsorgung von Abfällen belasteter und unbelasteter Art hat entsprechend den geltenden Gesetzen zu erfolgen und wird dem Auftragnehmer vollumfänglich übertragen!

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel). Dazu hat er die für sein(e) Gewerk(e) vertraglich vereinbarten Richtlinien,

Merkblätter und technische Regelwerke zu berücksichtigen. Dem Auftragnehmer wird mit Zuschlagserteilung die Sachherrschaft für alle anfallenden Abfälle, die mit der Baumaßnahme in

Verbindung stehen übertragen. Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit

Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle unter

Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen

sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise. Die zu entsorgende Bauabfallmenge ist ggf. in das Abfallwirtschaftskonzept und in die Abfallbilanz des

Auftragnehmers aufzunehmen. Mit der Übertragung der Pflichten des Auftraggebers bleibt der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind elektronisch zu führen und in Kopie

zeitnah in Papierform und zur Abnahme der Baumaßnahme elektronisch im XML - Format

dem Auftraggeber zu übergeben. Wenn der Auftragnehmer zusätzliche Untersuchungen durchführen möchte, um einen weiteren Entsorgungsweg zu nehmen, sind diese Untersuchungen mit

dem Auftraggeber vorher abzustimmen.